

**Siebente Satzung zur Änderung
der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen
für die Wasserversorgung
des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Boddenküste
(Gebühren- und Kostenerstattungssatzung Wasser ZWAB)**

Auf der Grundlage der §§ 151 Abs. 2, 154 i.V.m. § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. S. 467), sowie den §§ 2, 4, 6, 10, 12 und 17 des Kommunalabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162) wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Boddenküste (ZWAB) vom 22.02.2023 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung der Gebühren- und Kostenerstattung für die Wasserversorgung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Boddenküste vom 26. November 2014 in der Fassung der sechsten Satzung zur Änderung der Gebühren- und Kostenerstattung für die Wasserversorgung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Boddenküste vom 15. Dezember 2021 wird wie folgt geändert:

1. Anlage B -Benutzungs- und Kostenerstattungsübersicht

I. Verbrauchsgebühr

- alle Mitgliedsgemeinden ZWAB	1,96 Euro/m ³ netto
--------------------------------	--------------------------------

III. Erstattung für die Herstellung eines Grundstückanschlusses

Grundeinheitssatz	1555,41 Euro/netto
Einheitssatz pro lfd. Meter	142,80 Euro/netto

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Diedrichshagen, den 23.02.2023



Vogt
Verbandsvorsteher



Die siebente Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattung für die Wasserversorgung (Gebühren- und Kostenerstattungssatzung Wasser ZWAB) wurde dem Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde am 23.02.2023 angezeigt.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 KV-MV nur innerhalb eines Jahres nach der Veröffentlichung geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Diedrichshagen, den 23.02.2023



Vogt

Verbandsvorsteher

